

## Beitragsordnung des SV Sportfreunde Aachen Hörn 1948 e.V.

1. Die **Beitragsordnung** regelt alle die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen betreffenden Fragen. Sie ist Bestandteil der Finanzordnung des Vereins und wird dem Mitglied mit der Beitrittserklärung ausgehändigt .
2. Der **Mitgliedsbeitrag** des Vereins setzt sich aus einem **Grundbeitrag** und den **Abteilungsumlagen** zusammen.
3. Die Höhe des **Grundbeitrags** wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie wird jährlich vom Hauptvorstand überprüft, der der Mitgliederversammlung gegebenenfalls eine Anpassung vorschlägt. Eine Änderung des Grundbeitrags tritt zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft, die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

Der Grundbeitrag beträgt z. Zt.:	<b>Mitgliederart</b>	<b>monatliche Beitragshöhe</b>
	Kinder, Jugendliche	2,00 €
	Erwachsene	4,00 €
	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

4. Eine **Aufnahmegebühr** wird vom Verein nicht erhoben. Die Abteilungen können jedoch Aufnahmegebühren im Rahmen ihrer Ordnungen erheben.
5. **Beitragszahlung.** Die Beiträge werden zum 15. Januar und 15. Juli **per Lastschrift** eingezogen und gelten für das erste (Einzug 15. Januar) bzw. für das zweite (Einzug 15. Juli) Kalenderhalbjahr. Bei unterjährigem Vereinsbeitritt erfolgt die erste Beitragsabbuchung ggf. zum 15. April bzw. 15. Oktober. Anfallende Gebühren bei Nichteinlösung bzw. Widerruf von Lastschriften hat das Mitglied zu tragen. Im absoluten Ausnahmefall ist Rechnungszahlung möglich. Sie ist in jedem Einzelfall durch den geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen. Rechnungszahler werden mit einer, vom geschäftsführenden Vorstand festzulegenden, kostendeckenden zusätzlichen Bearbeitungsgebühr belastet.
6. Die **Beitragspflicht** neu eingetretener Mitglieder beginnt mit dem auf den Beitritt folgenden Monatsersten.
7. **Beitragsbefreiungen** oder **Beitragsermäßigungen** werden nur in Ausnahmefällen gewährt und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Eine Zustimmung erfolgt grundsätzlich nur befristet und muss halbjährlich zum 7.1. und zum 7.7. erneuert werden. Entsprechende Anträge sind mit einer (formlosen) schriftlichen Begründung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
8. **Beitragsanhebungen aufgrund des Erreichens der Altersgrenze** (18 Jahre) werden halbjährlich vorgenommen. Mitglieder, die im ersten Halbjahr das 18. Lebensjahr vollenden, werden somit zum 15. Juli des betreffenden Jahres mit dem erhöhten Halbjahresbeitrag belastet. Fällt der Geburtstag in das zweite Halbjahr, erfolgt die Beitragsanhebung zum 15. Januar des Folgejahres.
9. Eine **Kündigung der Mitgliedschaft** ist gemäß Satzung nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni bzw. 31. Dezember) möglich. Sie ist mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per email an den geschäftsführenden Vorstand zu richten .
10. Die **Abteilungsumlagen** werden auf den jeweiligen Abteilungsversammlungen vorgeschlagen und vom Vorstand beschlossen. Zur Zeit werden die folgenden Abteilungsumlagen erhoben:

Abteilung	monatliche Beiträge in €		Aufnahmegebühr einmalig in €
	Kinder, Jugendliche	Erwachsene	
Fußball	4,50	7,50	5,00 nur Erw.
Judo	7,00	9,50	16,00
Tischtennis	4,00	6,00	10,00
Schach	5,00	6,00	-
Gymnastik			
Damen	-	4,50	-
Senioren	-	3,00	-
Wirbelsäulen	-	4,50	-
Kinderturnen	3,50	-	-
Fußball Fitness	-	9,00	-

11. Beim **Ausscheiden** aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
12. Die Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.10.2019 am 01.01.2020 in Kraft.